PLANZEICHNUNG TEIL A

(2+4) Ergänzt zur Beachtung der mit der Genehmigung vom 31.10.84 verbundenen Hinweise "2 und 4" aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.06.1987

Itzstedt, 26.08.87 — Gemeinde Nahe, Bürgermeister

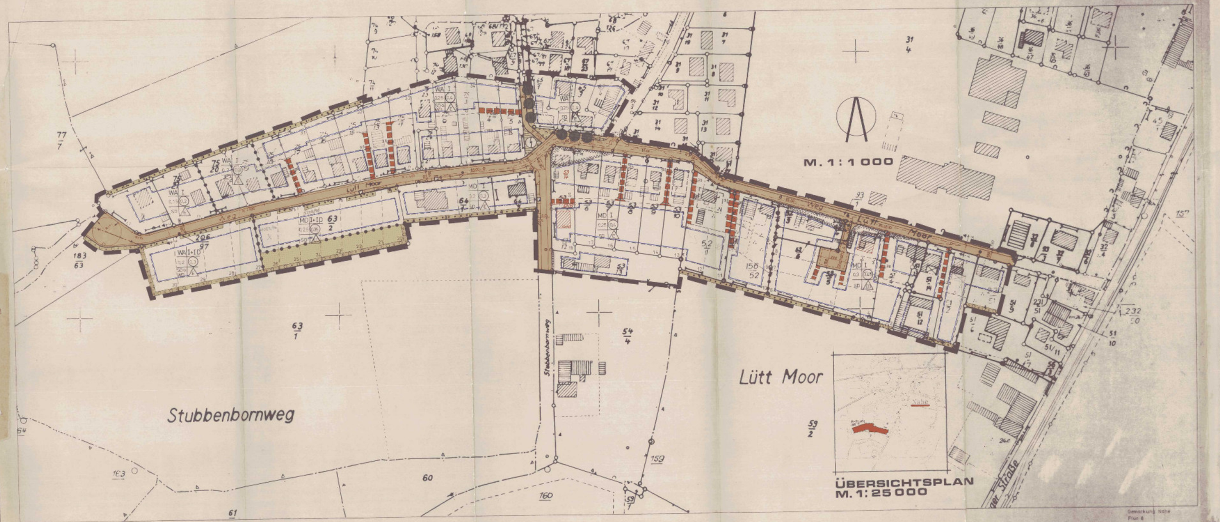

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.7 -LÜTTMOOR-	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§9 ABS. 1,1 BBAUG §4 BAUNVO
MD	DORFGEBIET	§9 ABS. 1,1 BBAUG §5 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§9 ABS. 1,1 BBAUG §§ 15 u. 17 BAUNVO
ID	ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDES DACHGESCHOSS	
GRZ 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,2	
GFZ (0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,3	
	BAUWEISE, BAUGRENZE	
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§9 ABS. 1,2 BBAUG §§ 22 u. 23 BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	§9 ABS. 4 BBAUG
WD	WALMDACH	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§9 ABS. 1,11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§9 ABS. 1,12 BBAUG
	TRAFOSTATION	
	ANPFLANZUNGEN	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9 ABS. 1,25 BBAUG
	ANPFLANZUNGEN VON DICHTEN KNICKS	
	ANPFLANZUNG VON EINZELNEN BÄUMEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1,18 BBAUG
	II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT ANGABE DER BEGÜNSTIGTEN Z.B. 2	§9 ABS. 1,21 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9 ABS. 1,10 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (ART UND MASS DER NUTZUNG)	§16 ABS. 4 BAUNVO
	ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE	§10 ABS. 1u.2 ST.BAUFG
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	SICHTDREIECK	
53/14 (4)	ENTFALLENDE FLURSTÜCKSNUMMER	
63/2 53/14 (4)	FLURSTÜCKSNUMMER	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE VON GRUNDSTÜCKEN	
(4)	NICHT MEHR VORHANDENE GEBÄUDE	
(4)	VORHANDENE GEBÄUDE	
1,2,3	FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE	

REGELPROFILE M. 1:100

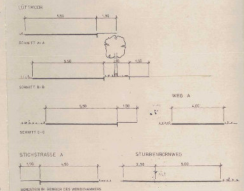

TEXT TEIL B

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBL. I S. 1757)

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA-GEBIETE
AUSNAHMEN GEMÄSS §4 ABS. 3 ZIFF. 1-5 BAUNVO SIND UNZULÄSSIG. GEMÄSS §4 ABS. 4 BAUNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2 NEBENANLAGEN
DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS §14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD NUR IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AUSGESCHLOSSEN.

3 AUSSENWANDGESTALTUNG
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND AUS ROTEN BZW. BRAUNROTEN ODER DUNKELGELBEN VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN. TEILFLÄCHEN AUS PUTZ, BETON ODER HOLZ SIND ZULÄSSIG.

4 DÄCHER
DIE DACHNEIGUNG SOLL MINDESTENS 35° BIS HÖCHSTENS 45° BETRAGEN. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG IST IN PFANNEN ODER ZIEGELN AUSZUFÜHREN. ASBESTZEMENT- UND WELLASBESTPLATTEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.

5 GARAGEN
DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG. AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN AUS BLECH, ASBESTZEMENT ODER WELLASBESTZEMENT WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK VON MEHR ALS 0,70M HÖHE UNZULÄSSIG. BEWUCHS IST AUF DIESE HÖHE STÄNDIG ZURÜCKZUSCHNEIDEN.

7 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SOLLEN BEI EINZELHAUSBEBAUUNG 600 QM UND BEI DOPPELHAUSBEBAUUNG JE DOPPELHAUSHÄLFTE 450 QM NICHT UNTERSCHREITEN.

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 LÜTTMOOR

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND §82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCH.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.04.1984 (2) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET "LÜTTMOOR" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.03.1981. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 31.07.1981 DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR. 76/154 ERFOLGT.

NAHE, DEN 06.08.1984 — BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BBAUG 1976/79 IST AM 03.11.1983 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... IST NACH § 2A ABS. 4 NR. 2 BBAUG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VOLLMERS U. VICK, KURHAUSSTR. 70, 2360 BAD SEGEBERG

Verfahrensvermerke

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.07.1983 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.11.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.02.1984 BIS ZUM 16.03.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.02.1984 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR. 31/159 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. JULI 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, 26. JULI 1984 — LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHME AM 12.04.1984 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.04.1984 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.04.1984 GEBILLIGT.

NAHE, DEN 06.08.84 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 31.10.1984 AZ IV 2/61-21/2 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

NAHE, DEN 26.08.1987 — BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.06.1987 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 31.10.1987 AZ IV 2/61-21/1 BESTÄTIGT.

NAHE, DEN 1.11.1987 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NAHE, DEN 1.11.1987 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.11.1987 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR. 259/162 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 07.11.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ITZSTEDT, DEN 1.12.1987 — AMT ITZSTEDT, AMTSVORSTEHER, i.A.

3. Ausfertigung